

Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen.

Bestimmungen für die zur neuerlichen Musterung gelangenden Geburtsjahrgänge 1892 bis 1898.

Für den freiwilligen Eintritt der zur neuerlichen Musterung gelangenden Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1898, die auf die endgültige oder bedingte Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes Anspruch haben, werden nachstehende Maximalaufnahmesahlen festgesetzt:

1. Infanterie- und Jägertruppe, Landwehr-Infanterie, Landeschützen: Keine Beschränkung; Standesausgleiche sind zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatberechtigt ist, ist eine Aufnahmebewilligung nicht erforderlich; die Aufnahme in diesen Truppentörper kann nicht verweigert werden.

2. Kavallerie: per Ersatzkaderon (Ersatzabteilung der Reitenden Tiroler und Dalmatiner Landeschützendivision): vom Geburtsjahrgang 1898 beim gemeinsamen Heer 2, bei der k. k. Landwehr 4 (2); von den Geburtsjahrgängen 1892 bis 1897 zusammen: beim gemeinsamen Heer 2, bei der k. k. Landwehr 3 (2);

3. Feld- und Gebirgsartillerie: per Ersatzbatterie: vom Geburtsjahrgang 1898 beim gemeinsamen Heer 4, bei der k. k. Landwehr 8; von den Geburtsjahrgängen 1892 bis 1897 zusammen beim gemeinsamen Heer 4, bei der k. k. Landwehr 6;

4. Festungsartillerie: per Ersatzkompagnie: vom Geburtsjahrgang 1898: 5, von den Geburtsjahrgängen 1892 bis 1897 zusammen 5;

5. Traintruppe: per Ersatzdepot: vom Geburtsjahrgang 1898: 4, von den Geburtsjahrgängen 1892 bis 1897 zusammen 4;

6. Sappeurtruppe: per Ersatzkörper: vom Geburtsjahrgang 1898: 2, von den Geburtsjahrgängen 1892 bis 1897 zusammen 4;

7. Pioniertruppe: per Ersatzkompagnie: vom Geburtsjahrgang 1898: 2, von den Geburtsjahrgängen 1892 bis 1897 zusammen 4;

für die Ersatzkompagnie des Brückenbataillons Nr. 1: vom Geburtsjahrgang 1898: 2, von den Geburtsjahrgängen 1892 bis 1897 zusammen 8, hievon die Hälfte für das Brückenbataillon Nr. 2;

8. Telegraphen-Regiment (Ersatzbataillon) vom Geburtsjahrgang 1898: 20, von den Geburtsjahrgängen 1892 bis 1897 zusammen 20.

9. Beim Eisenbahn-Regiment und bei der Kraftfahrtruppe findet keine Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen statt.

10. Bei der Sanitätstruppe werden Einjährig-Freiwillige nach den Weisungen des Sanitätsstruppenkommandos aufgenommen.

Bei der Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie und der Traintruppe können nur Einjährig-Freiwillige (Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) aufgenommen werden, die sich zur Beistellung eines eigenen Pferdes verpflichten.

Für die Aufnahme zu den technischen Truppen sind überdies die Bestimmungen des § 88:6 Wehrvorschriften I. Teil maßgebend.

Die Aufnahmebewilligung erteilt: für die Kavallerie, Artillerie, Traintruppe, Sappeur- und Pioniertruppe das für den betreffenden Truppentörper ergänzungszuständige Militärkommando, beziehungsweise dessen Landwehrgruppe;

für das Telegraphen-Regiment und die Brückenbataillone Nr. 1 und 2 das Militärkommando Wien;

für das Festungsartillerie-Regiment Nr. 3 das Militärkommando Brzemenitz;

für die Sanitätstruppe das Sanitätsstruppenkommando in Wien;

für die Infanterie, Jäger, Landwehr-Infanterie- und Landeschützen-Regimenter der Kommandant des Ersatzkörpers,

und zwar in allen Fällen auf Grund des nach § 89:5 Wehrvorschriften I. Teil instruierten Aufnahmagesuches.

Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt bei Wahl des Truppentörpers wird der dem allgemeinen Einrückungstermin des betreffenden Landsturmjahrganges unmittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt; nach diesem Tage dürfen Aufnahmebewilligungen nicht mehr ausgestellt werden. Nach der Präsentierung zum Landsturmdienste mit der Waffe ist die freiwillige Affentierung nur mehr zu jenem Truppentörper zulässig, zu dem der Betreffende auf Grund der truppenweisen Repartition eingeteilt wurde.

Als Einrückungstermin freiwillig Affentierter hat der bei Affentierung nächstfolgende allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen zu gelten.